

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 10 (1854)

Artikel: Beiträge zur Sittenschilderung des Cantons Lucern, vom 14. bis und mit
18. Jahrhundert

Autor: Ostertag, J.B.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-110725>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

C.

Beiträge zur Sittenschilderung des Kantons Lucern, vom 14. bis und mit 18. Jahrhundert.

Von J. B. Dferrtag, Stadtbibliothekar.

Gebräuche und Uebungen bei Taufen, Hochzeiten, Begräbnissen u. s. f.

Vierzehntes Jahrhundert.

Unsere Voreltern waren, von der Wiege bis zum Grabe, so eitel als wir; das zeigen uns die Verbote, die schon frühe, und später fort und fort gegen kostbare Taufgeschenke, allzu prächtige Hochzeiten, und unnöthige Kosten bei Leichenbegängnissen erlassen wurden. — So ward schon im Jahre 1379 verboten, einem Kinde mehr als 2 Plapparte einzubinden, und Dawiderhandelnde wurden um 1 W. gebüßt; dessen ungeachtet schenkte circa 1383 Margaretha von Engelwaringen, Nonne zu Rathhausen, als sie ein Kind aus der Taufe zu heben beehrt wurde, demselben das Gut beim Rothsee, so sie zur Aussteuer in's Gotteshaus erhalten hatte. ¹⁾

Bei Hochzeiten durfte der „hübsch Mann“ oder Bräutigam bei einer Buße von 1 Mark Silber nur zwei Gäste einladen, und zur

¹⁾ Damals benutzten oder verschenkten die Klosterfrauen das, was sie in's Kloster gebracht, nach ihrem Gefallen. (Geschichtsfreund, II. 13.)

Tafel sollte man sich nur ein Mal begeben, und bloß zwei Geiger und zwei Toiber (eine Art Hautboisten) beiwohnen lassen. Allgemeine Sitte bei Hochzeiten waren die Morgengabe und der Kram. Erstere war das in beweglichen Sachen bestehende Geschenk, welches der Mann am Morgen nach der Brautnacht gleichsam für die verlorne Jungfrauschaft zu machen hatte, und letzterer dasjenige, das der Mann der Frau im Verlaufe der Ehe machen oder verschaffen konnte.

Wer eine Bürgerstochter, die noch nicht fünfzehn Jahre alt war, heimlich oder öffentlich, ohne ihrer Eltern oder ihres Vogts Wissen und Willen, zur Ehe nahm, ward auf fünf Jahre von der Stadt verwiesen.

Fünfzehntes Jahrhundert.

Laut einer Rathserkenntnis vom Jahre 1423 durfte ein Gevatter nicht mehr als zwei Männer zur Tauffeier einladen; nahm er mehr, zahlte er von jedem 1 R Buße; zudem sollte kein Gevatter dem Andern auf einer Trinkstube Etwas schenken. Pathengeschenke durften sich nicht höher belaufen, als auf 4 Plapparte, später auf 10 Schilling Haller. Wer anders, als Pathen und die nächsten Verwandten, an Sonn- und Feiertagen die Wöchnerin besuchte, büßte mit 1 R .

Daß Mädchen von elf Jahren sich verheirathen durften, sehen wir aus einer Hochzeit, die 1446 im Schlosse zu Büron zwischen Aenneli von Rüssegg und Nicolaus von Dießbach aus Bern statt fand. — Wie es bei Heirathen mit Erbinnen begüterter Häuser üblich war, suchte man diese auf förmlichem diplomatischen Wege zu Stande zu bringen. Erst langwierige Unterhandlungen des Schultheißen Rudolphs Hofmeister und des gewandten Stadtschreibers Thüring Trifard mit dem reichen argauischen Edelmann Hermann von Rüssegg, Herrn zu Büron, hatten im Jahre 1442 die Verlobung der siebenjährigen Tochter desselben, Aenneli, mit dem ebenfalls noch jungen Nicolaus von Dießbach herbei geführt, bei welcher beide Väter, jeder eine Aussteuer von 1000 Gl. versprach. Vier Jahre nach der Verlobung gieng dann im Schlosse zu Büron die Vermählung vor sich. Weil man damals für den im Kriege gebliebenen Heinrich von Rüssegg in Trauer war, wurde nur eine

kleine Hochzeit gefeiert, und dennoch hielt man eine glänzende Abendmahlzeit, wo besonders der Braut und dem Bräutigam von einem Pfauen miteinander zu essen vorgestellt ward. Hemman von Luternau führte die Braut in die Schlafkammer. Am andern Morgen beschenkte sie ihr Gemahl mit einer goldenen Kette, und als darauf die jungen Eheleute nach dem Schlosse Burgdorf sich begaben, wo Nicolaus von Dießbachs Vater Schultheiß war, da zog ihnen eine Abordnung der Einwohner entgegen, um sie feierlich zu bewillkommen.

Die Beerdigungen zu Lucern fanden sowohl bei den Kirchen im Hof und Franziskanern statt. Vermöglichere wurden in der Kirche selbst beigesetzt. Während des Trauergottesdienstes hatten die die Leiche Begleitenden bei allen Altären zu opfern, und zwar nicht weniger als einen Plappart. Nebst der Begräbnißfeier ward noch der 7te und 30ste Gedächtnistag gehalten, und häufig wurden zu dem Jahrzeiten gestiftet.

Sechszehntes Jahrhundert.

In der Stadt war es üblich, für das gleiche Kind zwei Pathen und eine Pathin zu erbeten, und auf dem Lande zwei Pathen und eben so viele Pathinnen, wo dann der Hauptpathe dem Kinde gewöhnlich seinen Namen gab. Bei Kindstausen waren alle Schmäuse, (Schlotterten) groß oder klein, bei 10 Gl. Buße verboten. Ward ein Bürger mit einer Jugend erfreut, so schenkte ihm die Regierung einige Kannen Wein; allein wegen der vielen Kosten, die diese Uebung verursachte, ward 1580 erkannt, daß der „Kindbetterwein“ nicht mehr Wohlhablichen verabreicht werde, sondern nur armen Bürgern.

Wurden Zwillinge geboren, so war auch da wieder die Regierung mit milden Gaben bereit; waren es zwei Knaben, so erhielt der Vater ein Viertel Kernen und einen Ohmen Wein, und wenn zwei Mädchen, einen Thaler. — Hans Antaler von Entlebuch, dem seine Frau in 13 Jahren 19 Kinder, nämlich in 3 Geburten 3, und in 5, jedes Mal 2 Kinder geboren, ward mit 20 Gl. beschenkt. Wöchnerinnen, wenn sie wiederum die Kirche besuchten, hatten ein kleines Opfer zu entrichten; in Schüpfheim z. B. dem Kirchherrn eine Kerze und einen Angster, dem Sigrift ein Brod.

Es kommt zwei Mal vor, daß Könige von Frankreich die gesamte Eidgenossenschaft zu Gevatern ihrer Kinder erbaten. So lud im Jahre 1522 Franziskus I. gemeine Eidsgenossen der 13 Orte ein, seinen jüngern Sohn, den Herzog von Angoulême, aus der Taufe zu heben. Zur Bornahme dieser feierlichen Handlung wurden im Namen aller, Hans zu Käß, Schultheiß von Lucern, und Jakob Troger Ammann zu Uri, nach Paris geschickt. Dem jungen Prinzen wurden zwei goldene Denkmünzen mit den Wappen der Kantone geschenkt, an die jedes Ort 20 Dukaten gesteuert.

Im Jahre 1548 ward die Eidgenossenschaft aufs Neue von Heinrich II. zum Puthen der Prinzessin Claudia erbeten. Welche Puthenstelle vertraten, erhielt jeder von dem Könige eine goldene Kette von 300 Kronen, und von der Königin eine solche von 200 Kronen im Werthe.

In dem Ehevertrage, den 1573 Junker Heinrich von Fleckenstein Namens seiner Tochter Alfra, und Jost Segeffer, Ritter, in Gegenwart von 23 Zeugen abgeschlossen, gelobt der Vater an, seine Tochter mit 1000 Sonnenkronen an baarem Geld oder in Gültbriefen innert Jahresfrist auszusteuern, und sie zu Bett und Tisch nach Ehren auszurichten. Junker Kaspar von Sonnenberg giebt seiner Braut eine goldene Kette und 300 Gl. zur Morgengabe. — Hochzeitschmäuse wurden öfters auf dem Rathhause in der Rathsstube gehalten. Dies ward aber 1555 untersagt, scheint jedoch später wieder gestattet worden zu sein.

Großartig war die Hochzeitfeier, die Johann Bonlauffen im Jahre 1584 hielt; nach dessen Tagebuch war der Ehetag auf dem Rathhaus, der Abendtrunk auf dem Gerichtshaus. Den Imbis nahm man auf den Zunftstuben zu Metzgern und Schneidern. Im Ganzen waren 420 Personen geladen. Bei Metzgern waren 179, bei Schneidern 92 Mann, 97 Frauen und 52 Mädchen. Die daheringe Kosten sammt den Spielleuten beliefen sich auf 157 Gl. 28 Schl. An der Nachhochzeit, so beim Schlüssel gefeiert wurde, fanden sich 76 Personen ein, und beim Abendtrunk auf dem Gerichtshaus drei Tische voll. Die Spielleute, darunter drei Trompeter und ein fremder Geiger, kosteten während zwei Tagen 8 Gl. 24 Schl.

Wie die Regierung bei der Geburt junger Bürger Gaben spendete, so war dieses auch der Fall, wenn sich Einer verehelichte. Er erhielt aus dem obrigkeitlichen Keller 4 Kannen Weins, und 8,

wenn er des Großen, und 12 Rannen, wenn er des Kleinen Rathes war.

Nach bisheriger Uebung durfte ein Gatte, der sieben Jahre nichts vom Andern erfahren, sich wieder verehelichen. Diese Uebung ward im Jahre 1569 abgeschafft, indem folgende Begebenheit dazu Veranlassung gab. Zwei junge Eheleute geriethen bald nach der Hochzeit in Zwietracht, so daß das Weib den Mann heimlich verließ und in fremdem Lande als Dienstmagd sich durchbrachte. Nach Verfluß von sieben Jahren, da der Mann nichts von ihr erfahren, ist er zur zweiten Ehe geschritten, und erzeugte einige Kinder. Nun sei die erste Frau wieder eingetroffen, habe ihren Gatten rechtlich gefordert, der ihr dann auch zuerkannt worden. Von nun an durfte Keiner, der verheirathet gewesen, sich wieder verehelichen, er habe dann vor geistlicher Behörde bewiesen, daß sein Mitverlobter gestorben. — Eine Wittwe hatte einen Juden zur Ehe genommen; deshalb ward ihr Vermögen mit Arrest belegt und ihr die Kirche verboten. Aus Liebe zur Frau schwört der Jude seinen Glauben ab und läßt sich taufen, und so wird obige Verfügung aufgehoben.

Bei den Gastmählern, die bei der Feier von ersten Messen und auch nach „Anleginen“ oder Einkleidungen von Ordenspersonen gehalten wurden, pflegten wohl auch Tänze aufgeführt zu werden; im Jahre 1564 wurden aber letztere verboten, indem man fand, „das Geistliche soll eine geistliche Sache bleiben.“

Für die Beerdigung einer erwachsenen Person durfte der Todtengräber mehr nicht als 1 fl. und für die eines Kindes $\frac{1}{2}$ fl. nehmen. Hatte er einen Stein zu heben, so soll er mit Bescheidenheit fordern. Die Beerdigungskosten für Arme zahlte die Regierung. — 1580 wurden die Todtenmäher, die bisher nach der Beerdigung gehalten zu werden pflegten, bei 10 Gl. Buß abgestellt. — Es begegnete bisweilen, daß sowohl auf dem Kirchhofe im Hof als auch bei Franziskanern, Leichen in Geheim ohne Sarg und ohne Vorwissen des Todtengräbers abgelegt wurden. Dieses Schleichen der Leichname ward 1573 strenge untersagt.

Siebenzehntes Jahrhundert.

Im Jahre 1619 verfügte die Regierung bei einer Strafe von 20 Gl., daß vermögliche Pauthen ihren Pauthenkindern aufs Höchste

eine Sonnenkrone, und die übrigen nicht mehr denn einen Thaler einbinden durften. Dagegen war es verboten, „Hemmelin oder Huben“ zu schicken. Gegen Ende des Jahrhunderts hatte man, wenn schon laut und viel über die manchen Mißbräuche und unnützen Kosten bei Gevatterschaften geklagt wurde, etwas mildere Ansichten, und es ward erlaubt, aufs Höchste 2 Dukaten einzubinden.

Das „gute Jahr“ oder erste Neujahrsgeschenk durfte ebenfalls 2 Dukaten nicht übersteigen. Andere Geschenke aber, (die ersten Kleidungen des Kindes) als Gottenkittel, Hemdlein, silberne Geschirrelein waren zu Stadt und Land verboten. — 1645 ward ein Mandat gegen das sogenannte „Kindervertrinken“ vor und nach der Taufe erlassen, und dasselbe später wiederholt unter Androhung einer Buße von 10 Gl. Auch ward die Begleitung des Pathen und der Pathin zu und von der Kirche, so bisweilen nicht ohne Aergerniß geschehen, dermassen abgestellt, daß zu Stadt und Land ein Pathe Niemand mehr mit sich zur Taufe nahm, als allein des Kindes Vater, oder einen Andern an dessen Statt, und wo es gebräuchlich, einen für den Sigrift bestellten Mann. So durfte auch die Pathin nur eine Frau oder Tochter zu ihrer Begleitung neben der Hebamme mit sich nehmen. Die Kindbettermäher, wie sie an etlichen Orten üblich waren, wurden ebenfalls bei 10 Gl. verboten.

Als im Jahre 1689 Herr Graf Octavius Solaro v. Govone, außerordentlicher Savoyischer Botschafter bei der Eidgenossenschaft, residirend in Lucern, die hohe Regierung zu Taufleuten seines in da erbornen Söhnleins erbeten, so ward der Amtschultheiß, vier Herren des Täglichen, und zwei des Großen Rathes zur Taufhandlung abgeordnet. Pathin war Frau Schultheißin zur Gilgen. Die Taufe hatte in Beisein fast aller Geistlichkeit und übrigem großem Begleite statt. Als Pathengeschenk ward ihm das Ehrenbürgerrecht der Stadt verehrt, und der Bürgerbrief in einer eigens dazu verfertigten, silbernen, zierlich getriebenen, 150 Loth schweren Platte, ¹⁾ auf welcher verschiedene emblematische Figuren und die Stadt Lucern zu sehen waren, überreicht.

Im Anfange dieses Jahrhunderts fieng auf der Landschaft der Mißbrauch eingeführt zu werden an, für neue Kirchenglocken ver-

¹⁾ Diese kunstvolle Platte war die Arbeit des damals sehr berühmten Goldschmieds Staffelbach von Sursee. Er forderte für das Loth 2 Franken.

mögliche Leute zu Gevätern anzusprechen, die dann, um übler Nachrede zu entgehen, an selbe steuern, und auf den Tag, wo die Einsegnung (Taufe) vorgenommen wurde, Gastereien anstellen mußten, weßhalb denn solche Geväterschaften untersagt wurden. Als im Jahre 1633 in Lucern die Apostelglocke getauft ward, wurden sämtliche geistliche und weltliche Weibspersonen in der Stadt zu Gevätern gewonnen; bei der daraufhin in der Propstet gehaltenen Mahlzeit gastirte man 150 Personen.

Wenn sich Söhne oder Töchter leichtfertig wider Wissen und Willen ihrer Eltern verheiratheten, so wurden nicht nur sie, sondern selbst auch ihre Kinder des älterlichen Vermögens verlustig. — Frühzeitige Heirathen kommen auch in dieser Zeit noch vor; so lesen wir, daß 1620 Maria Gloos, eine Wittwe, Tochter des Rathsherrn und Benners Heinrich Gloos, mit einem jungen Knaben und Schüler von Art sich verlobte.

Auf die bevorstehende Hochzeit pflegten die Brautleute ihren Verwandten und Bekannten kleine Geschenke zu machen. Desters wurden diese verboten, aber wie es scheint ohne Erfolg. 1671 und 1696 ergiengen wieder öffentliche Rufe, gemäß denen es den Hochzeitleuten bei 10 Gl. Buße untersagt war, auch nicht einmal den nächsten Verwandten, geschweige denn Bekannten, Krägen, Hauben, Fagenet, noch andere Verehrungen in Kleidern oder dazu dienstlichem Zeuge zu übersenden.

Nach einem Sittenmandate vom Jahre 1645 mußte die Regierung mit sonderbarem Mißfallen und Bedauern vernehmen, daß ungeachtet der öfters erlassenen Verordnungen, „die so hochschädlichen und landverderblichen Mißbräuche der vollkommenen und durchgehenden Gastirungen an Hochzeiten, bei dieser so harten Clamen geldbösen Zeit, bei welcher sonst schwerlich zu haufen, in gemeinen Schwung und Uebung gebracht werden,“ und verbietet dann, „bei hoher Straf und Bngnad“ diese unnöthigen Schmausereien. (So auch wiederum im Jahre 1653). Später wurden Mahlzeiten gestattet. Hielt man eine solche bei Hause, so durfte kein Geflügel noch ander Gewild aus der Fremde beschickt, und mit dem Voressen und Nachtisch nicht mehr als drei Mal aufgestellt werden. Ward der Hochzeitsschmaus auf einer Zunftstube gehalten, so durfte weder „Berg- noch welsches Geflügel,“ außer zwei welsche Hahnen und Hühner für beide Ehrentische aufgestellt werden. Die Nach-

hochzeiten blieben gänzlich verboten. — Es war Uebung, daß an Hochzeiten den Töchtern die Kränze abgenommen wurden; daraus entstand oft Verdruß und Ungelegenheit, und so ward verordnet, die Töchter sollen selbe wiederum nach Hause tragen. Ein merkwürdiges Actenstück verwahret das Archiv der nunmehr ausgestorbenen Familie von Hertenstein. Es ist dieses die Rechnung des Schneiderwirths Jost Gloggnier für den Schmaus am Hochzeitstage des Herrn Joh. Jacob von Hertenstein und der M. Catharina Fleckenstein, dat. 18. Augstm. 1660. ¹⁾ — Wir heben nur das interessanteste heraus: Am Herrentisch saßen 16 Personen, am runden Tisch 10, mit den Spilleuten und anderm Volk 67. Am Ehrentisch 14 Frauen, an den andern Tischen 9; also 23 Personen. Verzehrt haben diese Gäste: 18 Bisteten, 18 Capunen, 1 ganz gembsch, 1 Orhan, 5 Haselhündli, 3 Zungen, 2 Hammen, 4 Turten, 30 Bräzelen, 300 Kräpß. Moss win ist brucht worden biß vmb 2 Whren 208 Moss à fl. 12. — Die haben tapfer poculiert!! — Die ganze Summe des Conti betrug 227 Gl. ²⁾

Die früher bei Einkleidungen üblichen Gastereien wurden abgestellt, und an solchen, so bei Professionen von Ordenspersonen gehalten wurden, durften nur die Verwandten bis in den zweiten Grad Theil nehmen.

Nach Auferbauung der jetzigen Hofkirche (1639) wurde nicht mehr, wie früher, in derselben beerdigt. Familien, die eigene Gräber dort innegehabt, wurden solche in den neuen Kreuzgängen um die Kirche herum angewiesen. Schultheiß Aurelian zur Gilgen suchte und fand am 10. März 1696 seine Ruhestätte in der Gruft der Frauen Ursulinerinnen bei Maria Hilf, deren Wohlthäter er gewesen. Im Jahre 1617 vergabete Beat Amrhyn den Barfüßern an eine Jahrzeit die untere Matt am Bürgenberg, kraft welcher Stiftung jenen von dem Geschlechte Amrhyn, so der Jahrzeit beiwohnen, von den Conventualen ein Mittagsmahl soll gegeben werden. Bei der Begräbniß sowohl, als auch am 7ten und 30sten Gedächtnistage, so wie bei

¹⁾ Nach dem Ableben dieser Gattin nahm er noch zwei Weiber, Jacobea Cloos und Barbara Gysat. Statthalter Hertenstein wurde zu Grabe getragen den 13 Weinm. 1709.

²⁾ Mitgetheilt von Archivar J. Schneller.

Begehung der Jahrzeit reicher Verstorbener, pflegte man Almosen auszutheilen. 1699 bestimmte Christoph Leonz Pfyffer 1700 Gl. für heilige Messen und Almosen.

Achtzehntes Jahrhundert.

Die Bathengeschenke durften nicht höher als auf zwei Dukaten sich belaufen. Es ward üblich, daß die Bathin dem Bathen einen Meienstrauß sammt einem Nاستuche verehrte. Da nun dieses Geschenk einem Gegengeschenke rief, so ward dieser Mißbrauch verboten, so wie auch alle Verehrungen in die Kindbette, ausgenommen bei dürftigen Leuten, und die Morgensuppe, und was es immer sein mochte, so von den Wöchnerinnen den Bathen aufgestellt zu werden pflegte. Gold- und Silberband an den sogenannten Besperkerzen wurden nicht mehr geduldet. Noch herrschte auf dem Lande der Mißbrauch des Kindvertrinkens, welcher bei einer Buße von 10 Gl. verboten ward.

Wie die Regierung den bei der Taufe unnöthigen Kosten Schranken zu setzen suchte, so auch bei der Firmung. 1742 ward verordnet, daß Niemand mehr als zwei Chrysamfinder annehmen soll; auch durfte auf dem Lande einem Kinde an Kram und Geld mehr nicht als ein Thaler, und in der Stadt eine Dukate, später außs Meiste eine neue französische Dublone geschenkt werden. Das Gutjahr zu geben ward untersagt.

Die Feierlichkeiten, die bei vornehmern Hochzeiten in diesem Jahrhunderte zu Lucern stattfanden, beschreibt uns ein Zeitgenosse wie folgt.

„Ist es mit dem Ehekontrakt so weit gekommen, daß beide Theile das Jawort gegeben, der Chering und Pfening extradirt, der Ehebrief gemacht, und wegen der Morgengab Alles richtig geworden, wird eine gewisse Zeit für den Ehetag bestimmt, und werden die Sponsalien in der Leutpriesterei gehalten, die Denuntiationes tribus distinctis vicibus auf der Kanzel vorgenommen, und 14 Tage nachher der Copulationstag also gehalten. Etwa 3 Tage vor diesem begibt sich der Bräutigam, einen Maien von Rosmarin und Nägeli in der Hand tragend, mit einem seiner Freunde zuvorst zu beiden Herren Schultheissen, Verwandten, wo nicht gar zu allen Räthen, und laden dieselben zur Hochzeit ein. Das Gleiche

verrichten auch zwei Andere aus der Bürgerschaft oder sonst dazu bestellte Männer. Den Tag vor der Hochzeit läßt der Bräutigam das Brautbett, die neuen Kleider, nämlich einen sammetenen Rock, einen andern, und einen Nachtrock, den goldenen Gürtel, die goldene Kette u. s. f. durch einen Priester einsegnen, ihm aber wird von der Braut eine goldene Hutschnur überreicht; den Verwandten werden Fazenet von Leinwand ausgetheilt. Am Hochzeitstage gibt die Braut in ihrem Hause einigen, die sie in die Kirche begleiten werden, etwelches Frühstück, dem Spittelzug der bekränzten Mägdelein aber gewöhnlich an einem andern Orte; der Bräutigam nimmt sein Frühstück mit den Herren auf der Schützenzunft. Etwa um 10 Uhr wird nun die Braut, an ihrer Seite ein Paar erwachsene Damen, in ihrem schwarz sammetenen Kleide, mit Kleinodien und Ketten schmuck aufgezupft, in Begleitung der mit Krägen und Schweizerkränzen schön ausgeschmückten Jungfrauen verschiedenen Alters, durch die mit Violinen und andern Instrumenten aufspielenden Stadtspielleuten bis in die St. Peterskirche oder in den Hof begleitet. Hierauf wird durch Trommler und Pfeiffer der Bräutigam bei Schützen abgeholt. Ist dann die Ehe eingesegnet, so kehret der Hochzeiter mit seinem Gefolge unter Trompetenschall, Trommel- und Pfeifenklang in das Gasthaus zu Schützen; nun holen die Stadtspielleute die Braut und ihr Geleite bei der Kirche ab, spielen den sattsam bekannten Tanz „aber eine duren.“ Während des Hochzeitschmauses lassen sich die Stadttrompeter hören. Gegen 4 Uhr beginnt der Tanz und um 7 Uhr setzt man sich wieder zu Tisch. Gegen 12 Uhr witschet der Brautführer über die Hochzeiterin her, führet sie nebst wenigen Andern dem Bräutigam ins Haus, und nach eingenommenem Schlastrunke überläßt er ihm solche nach dem Stadt- und Landrecht zu traktiren.“

Betreffend die Hochzeitgeschenke, so durften nach einem Mandate von 1732 die Eheleute auch den nächsten Verwandten nicht das Geringste schenken; die Gaben aber, die Braut und Bräutigam einander verehrten, sollten bescheiden sein, und diejenigen, so man den Eheleuten werden ließ, keineswegs eine Dukate nebst einem Paar lebernen Handschuhe übersteigen. Auch der Werth des Hochzeitschmuckes scheint oft sehr groß gewesen zu sein; wenigstens ward 1773 verordnet, daß bei Hochzeiten von Leuten von Stande der Schmuck mit Inbegriff des Ringes höher nicht als auf 400 Gl.

steigen solle. Bürgerstöcktern war als Schmutz nur ein Ring erlaubt.

Kostbare Hochzeitmähler, die im verflossenen Jahrhunderte wiederholter Malen und bei schwerer Buße verboten worden, scheint man jetzt gewährt zu haben. Als 1717 Junker Joseph Pschyffer von Altishoffen sich mit Emerenzia Göldlin vermählte, wurden 80 Hochzeitgäste geladen, auf der adelichen Zunft zu Schützen bewirthet, und für jeden Gast 3 Thaler bezahlt. Bei der Hochzeitfeier des Heinrich Ludwig Pschyffer im Jahre 1723 fanden sich 130 Personen an der Tafel, worunter auch der päpstliche Nuntius Passionei und zwei andere Herren der Nuntiatur. Des folgenden Tages wurde die Nachhochzeit mit prächtiger Traktation im Hause Altishoffen gehalten. Bemerkenswerth ist wohl auch die Hochzeit des Amtschreibers in Ruswyl, die im Jahre 1791 vor sich gieng, nicht nur wegen der großen Anzahl der Hochzeitgäste, die auf 180 Personen gestiegen, als vielmehr weil der Mann auf den schönen Gedanken gefallen, auch die Hausarmen des Kirchganges an der Freude Theil nehmen zu lassen. Dieselben wurden vermittelst Kundmachung eingeladen, und ihrer 205 an der Zahl auf dem Amtshause mit Suppe, Brod, Fleisch und Zugemüse, auch etwas Wein gelabet. Der Wohlthäter ward in lautem Jubel dankbar gesegnet.

Da 1756 die Regierung in bedenkliche Erwägung gezogen, wie die geistlichen Einkleidungen übermäßige Kosten verursachen, so wurden die dabei üblichen Mahlzeiten bei 50 Gl. Buße abgestellt; gleiche Strafe traf die, welche bei ersten heiligen Messen die Stelle einer geistlichen Mutter oder Braut vertraten.

Großartig waren auch die Feierlichkeiten, so bei Aufritten, d. h. bei den Anlässen, wo Geistliche ihre neu erhaltenen Pfründen bezogen, statt zu finden pflegten. Als im Jahre 1783 Herr Propst Ulrich Nicolaus Krus seines Auftrittes wegen sich nach Münster begab, eröffnete den feierlichen Zug ein Sechsspänner, in dem sich der gnädige Herr und der Herr Schultheiß befanden; das Gefolge bestand aus mehr als 12 Kutschen; ein ununterbrochenes Gefnall von Feuermörsern von einer kleinen Entfernung der Stadt bis auf Münster erhöhte die Feier. Als man daselbst einzog, war das Gefolge bis auf 20 Kutschen angewachsen. Ein Theil der Bürger stand in glänzender Ordnung unter den Waffen, und der ganze Flecken wimmelte von Leuten, die die Feierlichkeit dieses Tages auch

aus der Ferne herbeigeloct hatte; prächtig war der größte Triumphbogen, ausgeziert mit sieben lebendigen Statuen. Auf der Capitelsstube giengen sodann die üblichen Ceremonien vor sich, und zwar mit einer solchen Feierlichkeit, daß es bei der Einsegnung eines Fürsten kaum glanzvoller zugehen konnte. Wenn da Alles zu Ende war, wurde in der Stiftskirche das Te Deum gesungen. Bei der hierauf stattfindenden Mahlzeit auf der Propstei wurden über 80 Gäste auf das Kostbarste bewirthet und am Abende sodann schloß ein Concert die Festlichkeit.

Sehr förmlich gieng es in Lucern bei den Begräbnissen zu. Von der Grabmutter wurde Name und Stand des Verstorbenen, so wie der Tag und der Ort der Beerdigung desselben durch die ganze Stadt mittelst Ausrufen bekannt gemacht; war aber der Verstorbene Mitglied einer Bruderschaft, so ward es den Betreffenden erst noch in den Häusern angezeigt. Am Beerdigungstage selbst war, wenigstens bei Vermöglichen, das Innere des Hauses, sowohl das Zimmer, wo die Leiche lag, als auch diejenigen, wo die Frauen sich versammelten, mit schwarzen Tüchern ausgeschlagen. Am Morgen stellten sich die Söhne und männliche Blutsverwandte bis in das dritte, die Schwagerschaft bis in das erste Grad mit den langen Leidemänteln vor des Verstorbenen Haus, und nahmen von den leidklagenden Mitbürgern und Frauen mit der Darreichung der Hand die Leideskomplimente ab, und blieben so stehen, bis entweder die Chorherren im Hof oder die Väter Franziskaner kamen, um die Leiche abzuholen. Diese begaben sich sodann in das Zimmer, wo der Leichnam lag, und beteten da den Psalm Miserere. Während dem Begleite in die Kirche pflegte man sowohl in der St. Peterscapelle, als im Hof oder bei Franziskanern, je nach dem Stande des Verstorbenen, mit allen, oder mehreren oder wenigern Glocken zu läuten, und unmittelbar vor dem mit schwarzem Tuche bedeckten Sarge wurden schwarze Fahnen, sogenannte „Seelenfahnen“ getragen. War der Verstorbene ein Mitglied des Raths oder ein Geistlicher, so wurde von der Geistlichkeit bis zur betreffenden Kirche unter Begleitung von Posaunen der Hymnus Dies iræ abgesungen. In der Kirche ward die Leiche auf eine erhöhte Tumba getragen, und nach beendigtem Gottesdienste, und nochmaliger Wiederholung des Psalmes Miserere, beigesezt.

Ein Ehemann trug für seine Frau das Leidekleid ein Jahr und

sechs Wochen, den über den Mantel hinunterhängenden Tasset aber nur bis zum dreißigsten Gedächtnistage. Die Gattin sah man zwei volle Jahre in ihren Trauergewanden; auch hatte sie während dieser Zeit täglich Morgens und Abends die Kirche, bei der der Mann begraben lag, zu besuchen.

Wenn nach einer Begräbniß-Ordnung vom Jahre 1722 gefunden ward, daß die Haltung des siebenten und dreißigsten Gedächtnistages überflüssig und allzukostbar sei, und für des Abgestorbenen Seele was Nützlicheres gethan werden könnte, so wurde doch später an den genannten Tagen der gleiche Gottesdienst gehalten, wie am Begräbnistage selbst.

Was die Begräbnißkosten betrifft, so betrug der Läuterlohn im Hof mit allen Glocken 3 Gl. 20 Schl.; mit 5 Glocken 2 Gl. 20 Schl.; mit den drei kleinern 20, und mit der kleinsten 6 Schl. Das Geläute in der St. Peters-Capelle mit allen Glocken kostete 3 Gl. 25 Schl.

Der Todtengräber bezog, um ein Grab zu öffnen, 1 Gl., um im Winter einen Stein zu heben 2 Gl., im Sommer 1 Gl. 20 Schl. Bei Franziskanern bezahlte man für die Abholung der Leiche 1 Gl. 10 Schl., und für die Bezündung des „bürgerlichen“ oder halb großen Grabes 3 Gl. 15 Schl.

Noch ist einer sonderbaren Übung zu erwähnen. Starb Einer des Kleinen Rathes, so ward gleich darauf außer oder neben der alten Spitalkirche ¹⁾ ein alter schwarzer, mit Pelz gefütterter Mantel aufgehängt, wo er auch den ganzen Tag hindurch hängen blieb; hiefür hatten die Erben des Verstorbenen dem Spital einen Gulden zu entrichten. 1773 ward Einer aus dem Arbeitshause, mit Ketten gebunden, begraben, und zwar, wie das Todtenbuch sagt, „propter infamiam.“ Vieles Aufsehen erregte 1782 das öffentliche Leichenbegängniß eines Mitgliedes des Großen Rathes, das sich selbst entleibt hatte.

¹⁾ Bei der jetzigen Post am Barfüßerplaze.

